

Als neues Mitglied der Schweizerischen Filmkammer wird gewählt: Herr Staatsrat Léon Du Pasquier, Vorsteher des Polizeidepartements des Kantons Neuenburg, in Neuenburg.

Als Delegierter des Bundesrats an die in Rom vom 31. März bis 3. April 1947 stattfindende internationale Konferenz über die Statistik der Walder und Waldprodukte wird bezeichnet: Herr Jakob Keller, eidgenössischer Forstinspektor.

Als Präsident des Vorstandes der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel wird gewählt: Herr Dr. Carl Tanner, in Liestal.

7215

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Mutationen und Änderungen im diplomatischen und Konsularkorps vom 11. bis 17. März 1947.

Argentinien: Herr César Salvador R. Mazzetti, Sozialattaché, ist in Bern angekommen und hat sein Amt angetreten.

Brasilien: Herr Hygas Chagas Pereira, Erster Sekretär, ist in der Schweiz angekommen und hat seinen Posten angetreten.

Britisches Reich: Herr C. D. Perring, Attaché, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an.

Herr Adrian Gallegos wurde zum Attaché ernannt.

Italien: Herr Gianfranco Pompei, Dritter Sekretär, gehört der Mission nicht mehr an.

Herr Giampiero Nuti wurde zum Dritten Sekretar ernannt.

Türkei: Herr Hauptmann i. Gst. Refik Kurttekin, Militärattaché, wurde auf einen andern Posten versetzt und wird die Schweiz demnächst verlassen.

Uruguay: Herr Ernesto Benavides gehört der Mission nicht mehr an. Bis zur Ankunft seines Nachfolgers wurden die Archive Herrn Konsul Antonio Di Pasca anvertraut.

Bern, den 17. März 1947.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Aufsichtsbehörden des Zivilstandswesens der Kantone.

(Vom 12. März 1947.)

Sehr geehrte Herren!

Wie das eidgenössische Militärdepartement uns aufmerksam gemacht hat, gibt es Zivilstandsbeamte, welche unrichtigerweise glauben, die für die militärischen Sektionschefs bestimmten Verzeichnisse der Stellungspflichtigen (Rekrutierungskontrollen, Art. 69 der eidgenössischen Verordnung vom 10. April 1945 über das militärische Kontrollwesen) von 1947 hinweg nicht mehr in der bisher üblichen Form zusammenstellen zu können.

Es kann aber nicht die Rede davon sein, dass diese Verzeichnisse als unentbehrliche Grundlage für die Rekrutierung den zuständigen Militärstellen fortan vorenthalten werden könnten. Wohl ist es richtig, dass im Jahre 1929 die Geburtsregister B abgeschafft wurden und dass seit damals die ausserhalb des Zivilstandskreises erfolgenden Geburten nicht mehr in ein Register eingetragen zu werden brauchen, ausgenommen die Kinder von Gemeindebürgern, welche nunmehr im Familienregister zu registrieren sind. Trotzdem steht dem Zivilstandsbeamten für die Aufstellung der Geburtenverzeichnisse nach Jahrgängen kein Hindernis entgegen, da ihm doch die Mitteilungen der ausserhalb seines Kreises erfolgten Geburten allesamt zur Verfügung stehen. Ein leichtes ist es also, darüber eine besondere Liste auch weiterhin zu führen. Dafür könnte auch ein Formular, wenn ein solches vorhanden ist, verwendet werden. Zweckmässig erscheint, diese Liste zum voraus richtig zu führen. Tut der Zivilstandsbeamte dies aber nicht, so muss er eben im gegebenen Zeitpunkt seine Register und die entsprechenden Meldungen nachprüfen und das Formular für den Sektionschef ausfüllen.

Die Wünschbarkeit, solche Verzeichnisse von vornherein bereitzustellen, wurde in der Zeitschrift für Zivilstandswesen wiederholt hervorgehoben:

«Diese Verzeichnisse sind nichts anderes als ein chronologisch geführtes Register der von auswärts eingehenden Geburtenmeldungen, die entweder Einwohner der Gemeinde oder Gemeindebürger betreffen. Sind es Bürger, so werden die Meldungen zugleich im Familienregister registriert, sind es Einwohner, so gehören die Meldungen zur Einwohnerkontrolle.

Diese Verzeichnisse werden allerdings nicht überall nach der gleichen Methode geführt, weil weder die militärischen Vorschriften noch diejenigen für die Zivilstandsbeamten einheitlich geregelt wurden.»

Eine einheitliche Instruktion von Bundes wegen und für die ganze Schweiz ist darnach nicht möglich, weil, wie in der Zeitschrift derart angedeutet, die betreffenden Verzeichnisse bislang mit oder ohne kantonale Instruktion, zuweilen auch bloss nach Wunsch eines Sektionschefs oder Kreiskommandanten usw., ganz verschieden geführt wurden: hier vom Zivilstandsbeamten, dort teils von ihm und teils von der Einwohnerkontrolle. Im Kanton A verlangt der Sektionschef vom Zivilstandsbeamten nur das Verzeichnis der Söhne von Bürgern aus dem betreffenden Zivilstandskreis, im Kanton B eine Liste aller im gleichen Jahr geborenen Jünglinge, ob Gemeindebürger oder Nieder-gelassene. Alle diese Modalitäten sind möglich, weil nach der eidgenössischen Kontrollverordnung die Verpflichtung zur Aufstellung solcher «Jahrgängerkontrollen», wie man sie bezeichnen mag, nicht dem Zivilstandsbeamten (was zweckmässiger gewesen wäre), sondern den «Einwohner- und Bürgerregisterführern» überbunden worden ist.

Wir müssen daher vorläufig den Kantonen überlassen, den Zivilstandsbeamten und Führern der Einwohnerkontrollen die nötigen Instruktionen zu erteilen. Ob, wie vielfach gewünscht wird, statt dieser Modalitäten eine einheitliche Ordnung vorzuziehen sei, kann im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Militärdepartement ohne weiteres einmal geprüft werden.

Indessen wird hiemit die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dass die Aufstellung der Rekrutierungslisten und Übermittlung an den Sektionschef, welcher Art die Ordnung auch sein möge, in gleicher Weise wie bisher sicher-gestellt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Bern, den 12. März 1947.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

Ed. von Steiger.

7194

Landwirtschaftliche Entschuldung.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat gestützt auf Art. 27 der Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften folgende Institutionen als Kredit- und Hilfsinstitute im Sinne des Art. 86, Abs. 1, Buchstabe *b*, des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heim-wesen anerkannt:

Kantonalbank Schwyz in Schwyz;

Bäuerlicher Hilfsfonds des Kantons Schwyz;

Schweizerische Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern
in Brugg;
Landwirtschaftliche Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft des Kantons Sankt
Gallen in St. Gallen.

Bern, den 17. März 1947.

7215

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und
Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung
befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfand-
gläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Aargau.

Neue Ermächtigung:

56. Darlehenskasse Rümikon.

Bern, den 13. März 1947.

7215

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) BBl. 1946, II, 287 ff

Nordstern Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Berlin

Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, in Leipzig

Württembergische und Badische Vereinigte Versicherungsgesellschaften
Aktiengesellschaft, in Heilbronn

Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln

Übertragung von Versicherungsbeständen und Liquidation der Kautionen.

Durch Verfügungen vom 6., 11. und 12. Dezember 1946 hat das Eidgenös-
sische Justiz- und Polizeidepartement mit Rechten und Pflichten übertragen:

den schweizerischen Versicherungsbestand an Unfall-, Haftpflicht- und
Autokaskoversicherungen der *Nordstern Allgemeinen Versicherungs-Aktien-
gesellschaft, in Berlin*, auf die *«Zürich», Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-
Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich*;

den schweizerischen Versicherungsbestand der *Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt*, in Leipzig, auf die *Compagnie d'assurances générales contre l'incendie et les explosions*, in Paris;

den schweizerischen Versicherungsbestand der *Württembergischen und Badischen Vereinigten Versicherungsgesellschaften Aktiengesellschaft*, in Heilbronn, auf die *Eidgenössische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft*, in Zürich;

den schweizerischen Versicherungsbestand der *Kölnischen Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft*, in Köln, auf die *Nijmeegsche Glas- en Algemeene Verzekering Maatschappij N. V.*, in Amsterdam.

Die Übertragungen sind erfolgt im Zeitpunkt des Übergangs vom Jahre 1946 auf das Jahr 1947, und die Konzessionen der vorerwähnten vier deutschen Gesellschaften in der Schweiz sind damit hinfällig geworden.

Die von diesen vier deutschen Gesellschaften bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegten Betriebskautionen sind nicht übertragen worden. Sie müssen entsprechend dem Abkommen von Washington vom 25. Mai 1946 liquidiert und der Erlös der Schweizerischen Verrechnungsstelle überwiesen werden.

Gemäss Art. 9, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens werden die Beteiligten hiermit aufgefordert, Einsprachen gegen die Liquidation der Kauttionen anzumelden. Begründete Einsprachen müssen bis zum 1. Oktober 1947 dem Eidgenössischen Versicherungsamt in Bern eingereicht werden.

Bern, den 11. März 1947.

(3)..

7215

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Art. 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Baumeister.

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Äpli Fritz, in Zollikon | 9. Boss Fritz, in Belp |
| 2. Affolter Werner, in Solothurn | 10. Caprani Josef, in Bern |
| 3. Ammann Konrad, in Luzern | 11. Christen Theodor Paul, in Liestal |
| 4. Bataillard Emile, in Morges | 12. De Vittori Louis, in Laufen |
| 5. Batt Karl, in Muri bei Bern | 13. Diener Carl, in Zürich |
| 6. Bernardoni Ennio Giovanni, in Lugano | 14. Dotti Giuseppe, in Dalpe |
| 7. Bianchi Bruno, in Payerne | 15. Ferrario Giovanni, in Carona |
| 8. Bonomo Hans, in Dübendorf | 16. Forrer Ernst, in Sargans |
| | 17. Galli Aldo, in Rivera |

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 18. Gogna Arturo, in Vira Gambarogno | 28. Müller Christian, in Brugg |
| 19. Gribi Franz, in Bern | 29. Nold Stefan, in Felsberg |
| 20. von Gunten Otto, in Gambach | 30. Rigozzi Augusto, in Giubiasco |
| 21. Härtsch Hans, in Flawil | 31. Sägesser Willi, in Önsingen |
| 22. Heller Walter, in Schüpfen | 32. Schibli Roland, in Luterbach |
| 23. Kleiner Paul, in Kreuzlingen | 33. Speckert Alfred, in Basel |
| 24. Lazzarini Giorgio, in Castasegna | 34. Stutz Heinrich, in Hombrechtikon |
| 25. Lob Edmond, in Lausanne | 35. Trachsel Armin, in Lyss |
| 26. Magagna Guerino Antonio, in Meggen | 36. Züst Hans, in Waldstatt |
| 27. Merlini Enrico, in Rodi | |

B. Maurermeister.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Albrecht Heinrich, in Embrach | 17. Kamm Eustach, in Mühlehorn |
| 2. Berger Marcel, in Münster | 18. Linder Hans Ulrich, in Brienz |
| 3. Cantoni Albert, in Sonvilier | 19. Luchsinger Fritz, in Bremgarten |
| 4. Cortesi Donato, in Poschiavo | 20. Meneganti Giulio, in Locarno-Muralto |
| 5. Crescionini Analecto, in Mettmens- | 21. Mudry François, in Lens |
| stetten | 22. Mülle Alois, in Flüelen |
| 6. Debonneville William, in Gimel | 23. Ötth Hugo, in St. Gallen |
| 7. Dörig Beat, in Schwende | 24. Pfiffner Josef, in Quarten |
| 8. Fehr Otto, in Heerbrugg | 25. Ponti Max, in Zürich |
| 9. Frei Johann, in Winterthur | 26. Reber Werner Ernst, in Wabern |
| 10. Frigo Karl, in Zug | 27. Rochat Edouard, in Champvent |
| 11. Galliard Johann, in Untervaz | 28. Schiess Willi, in Schaffhausen |
| 12. Gstöhl Georg, in Berneck | 29. Steiner Werner, in Laufenburg |
| 13. Hauser Adolf, in Näfels | 30. Weibel Hans, in Balzerswil |
| 14. Jampen Adolf, in Utendorf | 31. Wymann Walter, in Wabern |
| 15. Jampen Armin, in Utendorf | 32. Zenger Fritz, in Wimmis |
| 16. Julmy Jean, in Freiburg | 33. Zobrist Arthur, in Brienz |

Bern, den 20. März 1947.

7215

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Strafmandat.

An **Chavannes Sigismond**, geb. 7. September 1901, von Pruntrut, Versicherungsagent, wohnhaft gewesen Hallerstrasse 55, Bern, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Bern in der Zeit vom Februar bis März 1945 durch wiederholten Kauf von Buttermarken von insgesamt 4 kg vom mitbeschuldigten Robert Roland zum Preise von Fr. 16, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 30 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 30.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr | » 6.— |
| b. übrige Kosten | » 8.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Aarau, den 18. Februar 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. **Lindegger.**

7215

Strafmandat.

An **Arni Niklaus**, geboren 14. September 1918, Hufschmied, von Kappel (St. Gallen), bei Nater (Schmiedmeister), Hauptwil (Thurgau), zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 13 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 13. März 1941 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Einführung der Mahlzeitencoupons), begangen in Gossau (St. Gallen) Mitte August bis Mitte September 1946 durch Nichtabgabe von Mahlzeitencoupons für in einem Restaurant eingenommene Mahlzeiten (insgesamt 100 Mahlzeitencoupons), zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 40 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschafts-

departements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 40.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr | » 8.— |
| b. übrige Kosten | » 7.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 18. März 1947.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

7215

Ediktalladung.

Krähenbühl Jean, geboren 28. September 1904, von Zaziwil (Bern), Kaufmann, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit aufgefordert, sich vor dem 9. kriegswirtschaftlichen Strafgericht am Donnerstag, den 10. April 1947, nachmittags 14.30 Uhr, im Kriminalgerichtssaal, Hirschengraben 16, in Luzern, gegenüber der Anklage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wegen widerrechtlicher Entgegennahme von Coupons für 6400 kg Zucker und einem Strafantrag lautend auf 30 Tage Gefängnis, Fr. 800 Busse, Strafregistereintrag und Verurteilung zu den Verfahrenskosten, zu verantworten, ansonst auf Grund der Akten entschieden wurde.

Zurich, den 13. März 1947.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Gerichtsschreiber:

C. W. Scherer.

7215

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1947
Date	
Data	
Seite	1078-1085
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 810

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.